



Kanton Zürich

Kantonale Volksabstimmung

28. September 2025

**Energiegesetz (EnerG)
(Änderung vom 27. Januar 2025;
Klimaschutz und Anpassung
an den Klimawandel)**

NEU: Texte in
leichter Sprache
unter [zh.ch/
abstimmungen](https://zh.ch/abstimmungen)



Kurz und bündig

Energiegesetz (EnerG) (Änderung vom 27. Januar 2025; Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel)

Die Zürcher Stimmberechtigten haben 2022 den Klimaschutz in die Kantonsverfassung aufgenommen. Ziel ist die Treibhausgasneutralität («Netto-Null»). Mit der Änderung des Energiegesetzes soll dieser Verfassungsauftrag gesetzlich verankert werden. Die Gesetzesänderung sieht vor, dass Kanton und Gemeinden ihre Gebäude energetisch modernisieren, sie klimafreundliche Produkte und Dienstleistungen beschaffen und so Investitionen der Wirtschaft in den Klimaschutz fördern. Der Kantonsrat hat den Gesetzesentwurf des Regierungsrates in wesentlichen Punkten verändert. Der Regierungsrat steht hinter den grundsätzlichen Anliegen des Klimaschutzes, lehnt das Gesetz in dieser Form jedoch ab. Im Kantonsrat wurde gegen die Änderung des Energiegesetzes das Referendum ergriffen. Darum kommt es zu einer Volksabstimmung.

**Der Kantonsrat
empfiehlt:**

Ja

**Der Regierungsrat
empfiehlt:**

Nein

Energiegesetz (EnerG) (Änderung vom 27. Januar 2025; Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel)

Verfasst vom Regierungsrat

Darum stimmen wir ab

Gegen die vom Kantonsrat beschlossene Änderung des Energiegesetzes wurde das Kantonsratsreferendum ergriffen. Darum stimmen wir über die Gesetzesänderung ab.

Parlament

Der Kantonsrat hat am 27. Januar 2025 der Änderung des Energiegesetzes mit 97 zu 70 Stimmen zugestimmt.

Der Kantonsrat empfiehlt:

Ja

Der Regierungsrat empfiehlt:

Nein

Die Zürcher Stimmberechtigten haben 2022 den Klimaschutz in die Kantonsverfassung aufgenommen. Ziel ist die Treibhausgasneutralität («Netto-Null»). Mit der Änderung des Energiegesetzes wird dieser Verfassungsauftrag gesetzlich verankert. Die Gesetzesänderung sieht vor, dass Kanton und Gemeinden ihre Gebäude energetisch modernisieren, sie klimafreundliche Produkte und Dienstleistungen beschaffen und so Investitionen der Wirtschaft in den Klimaschutz fördern. Der Kantonsrat hat den Gesetzesentwurf des Regierungsrates in wesentlichen Punkten verändert. Der Regierungsrat steht hinter den grundsätzlichen Anliegen des Klimaschutzes, lehnt das Gesetz in dieser Form jedoch ab. Im Kantonsrat wurde gegen die Änderung des Energiegesetzes das Referendum ergriffen. Darum kommt es zu einer Volksabstimmung.

Der Klimawandel ist eine der grössten Herausforderungen unserer Zeit. Um Hitzeperioden, Dürren, Hochwasser und Stürme als Folgen einzugrenzen, braucht es rasche und wirksame Massnahmen. Auslöser des Klimawandels sind Treibhausgase, die vor allem beim Verbrauch fossiler Energien freigesetzt werden. Je schneller der Umstieg von Öl, Gas und Kohle auf klimaneutrale Energieträger gelingt, umso geringer wird der Schaden durch den Klimawandel. Die Schweiz ist vom Klimawandel stark betroffen, und der Kanton Zürich steht in der Verantwortung, seinen Beitrag zu leisten. Die Zürcher Stimmberechtigten haben am 15. Mai 2022 mit einem Ja-Stimmen-Anteil von 67% die Änderung der Kantonsverfassung angenommen und damit das Ziel der Treibhausgasneutralität («Netto-Null») verankert.

Klimaschutz durch Innovation

Kanton und Gemeinden benötigen für ihre tägliche Arbeit eine Vielzahl von Produkten und Dienstleistungen, die sie bei privaten Unternehmen einkaufen. Die Gesetzesänderung soll die Grundlage schaffen, damit Kanton und Gemeinden klimafreundliche Produkte und Dienstleistungen nachfragen und so Innovationen zur Marktreife verhelfen können. Das können beispielsweise CO₂-arme Baumaterialien sein, elektrisch angetriebene Strassenwischfahrzeuge oder Dienstleistungen zur Optimierung des Energieverbrauchs von Gebäuden.

Weiter hält die Änderung des Energiegesetzes fest, dass Kanton und Gemeinden anstreben, ihre Liegenschaften energetisch zu modernisieren und mit Solaranlagen auszustatten. Neue Gebäude und Infrastruktur sollen möglichst klimafreundlich gebaut und mit erneuerbarer Energie betrieben werden. Auch ihre Fahrzeugflotten sollen auf emissionsfreien Antrieb umgestellt werden.

Zudem sieht die Gesetzesänderung des Kantonsrates vor, dass der Regierungsrat im Bericht, mit dem Gesetze, Vorlagen und Beschlüsse dem Kantonsrat vorgelegt werden, auch die Klimaverträglichkeit miteinbezieht – eine sogenannte Klimaverträglichkeitsabschätzung. Diese soll neben Auswirkungen auf die Wirtschaft, Gesellschaft, Umwelt und künftige Generationen somit auch die Auswirkungen auf die Klimaverträglichkeit erläutern.

Gemäss Gesetzesänderung sollen ausserdem die langfristige Klimastrategie und der Bericht zum Stand der Umsetzung vom Kantonsrat genehmigt werden müssen.

Klimaziel schafft Planungssicherheit

Die vorliegende Änderung des Energiegesetzes konkretisiert den Auftrag der Zürcher Stimmberechtigten und bringt das Klimaziel im Energiegesetz in Einklang mit der Verfassung. Das überholte Reduktionsziel von 2,2 Tonnen CO₂ pro Kopf im geltenden Energiegesetz ist nicht ausreichend und widerspricht der Verfassung. Die vom Kantonsrat beschlossene Gesetzesänderung sieht vor, die Treibhausgasemissionen bis 2040, spätestens aber bis 2050, auf Netto-Null zu senken. Mit der Formulierung will der Kantonsrat erreichen, dass der grösste Anteil der Emissionsreduktion bis 2040 erreicht wird, jedoch Spielraum für allfällige Hürden bis 2050 bestehen bleibt. Die Gesetzesvorlage sieht zudem als Zwischenziel bis 2030 eine Reduktion der Emissionen um 48% gegenüber 1990 vor.

Ziele sind wichtig für das staatliche Handeln, da sie eine gemeinsame Richtung definieren. Sie sind ein Auftrag an Kanton und Gemeinden, auf ihre Erreichung hin zu arbeiten. Der Bund sowie zahlreiche Kantone und Gemeinden haben sich bereits ähnliche Klimaziele gesetzt. Der Kantonsrat will mit den definierten Zielen im Energiegesetz Planungssicherheit für alle Beteiligten schaffen und Ansporn für Innovationen geben. Dies soll den vielen Forschungsinstitutionen, Hightech-Unternehmen und Start-ups im Kanton Entwicklungschancen bieten.

Was sind Treibhausgase und woher kommen sie?

Treibhausgasemissionen verursachen den Treibhauseffekt und damit die Klimaerwärmung. Ein Grossteil der Treibhausgase im Kanton Zürich wird bei der Nutzung von fossilen Brenn- und Treibstoffen wie Heizöl, Erdgas und Benzin freigesetzt. Daneben entstehen in der Industrie, in Gewerbebetrieben, in der Landwirtschaft sowie bei der Abfall- und Abwasserbehandlung Treibhausgasemissionen. Das wichtigste Treibhausgas ist CO₂, aber auch Methan, Lachgas und synthetische Treibhausgase zählen dazu.

Was bedeutet Treibhausgasneutralität («Netto-Null»)?

Treibhausgasneutralität, auch als «Netto-Null» bezeichnet, bedeutet, dass letztlich keine Treibhausgase mehr in die Atmosphäre gelangen. Treibhausgasemissionen, die nicht ganz vermieden werden können, zum Beispiel in der Landwirtschaft, müssen der Atmosphäre dauerhaft entzogen und gespeichert werden (sogenannte «negative Emissionen»).

Erste Erfolge im Klimaschutz zeichnen sich ab

2020 wurden Öl- und Gasheizungen im Kanton Zürich noch zu zwei Dritteln wieder durch Öl- und Gasheizungen ersetzt. Seit Inkrafttreten der neuen Regelung zum Heizungsersatz im Jahr 2022 sind rund 98% der neu installierten Heizungen klimaneutral. Hält dieser Trend an, sinken die CO₂-Emissionen im Gebäudebereich stark und dürften bis 2040 nahe bei null liegen. Bereits heute sind die CO₂-Emissionen von Gebäuden im Kanton Zürich gegenüber 1990 um rund 40% gesunken.

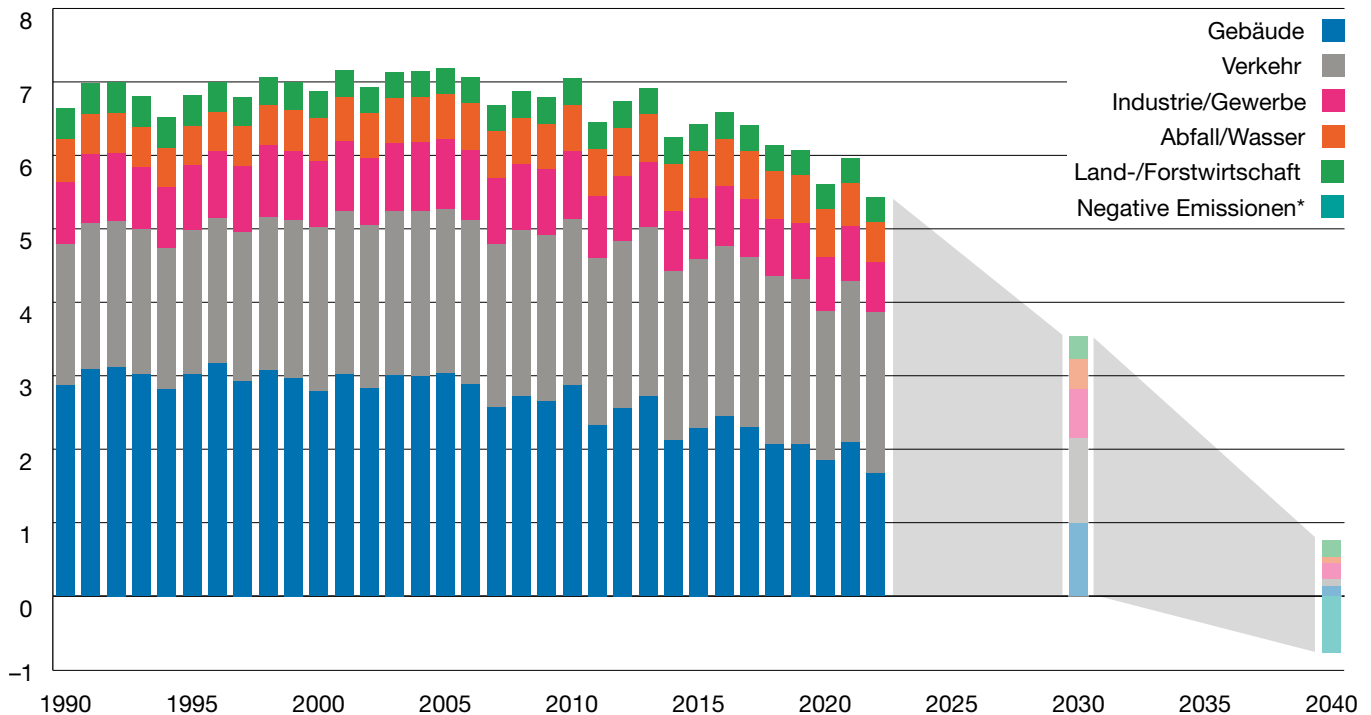
Im Bereich Verkehr konnte der CO₂-Ausstoss bisher kaum reduziert werden. Es ist jedoch zu erwarten, dass der Anteil an Elektrofahrzeugen dank zunehmender Reichweite und sinkender Kosten stetig zunehmen wird. Mittelfristig werden daher auch im Verkehr die Emissionen zurückgehen.

Mit klimafreundlichen Heizungen und Elektrofahrzeugen können mehr als zwei Drittel der heutigen Treibhausgasemissionen im Kanton Zürich vermieden werden. Der verbleibende Drittel stammt aus Industrie, Gewerbe, Land- und Abfallwirtschaft. Industrie und Gewerbe verzeichnen bereits Fortschritte bei der Senkung ihrer CO₂-Emissionen. Die Emissionen aus der Kehrrichtverbrennung sollen künftig direkt am Kamin abgeschieden und langfristig sicher gelagert werden.

Der Kantonsrat empfiehlt aus diesen Gründen, der zur Abstimmung stehenden Änderung des Energiegesetzes zuzustimmen.

Treibhausgasemissionen Kanton Zürich und Absenkpfad zu Netto-Null (Treibhausgasneutralität)

Entwicklung nach Sektor in Mio. Tonnen CO₂-Äquivalenten pro Jahr, Stand 2024



* CO₂-Entnahme, die zum Ausgleich der verbleibenden Emissionen erfolgt

Quelle: Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Meinung der Minderheit des Kantonsrates

Verfasst von der Geschäftsleitung des Kantonsrates

Eine Minderheit des Kantonsrates lehnt die Änderung des Energiegesetzes aus folgenden Gründen ab:

Bevölkerung hat sich für «Netto-Null» bis 2050 ausgesprochen

Am 18. Juni 2023 haben die Stimmberechtigten auf Bundesebene dem Klima- und Innovationsgesetz (KIG) mit einem Ja-Stimmen-Anteil von 59,1% zugestimmt. Ziel ist es, dass die Schweiz bis 2050 klimaneutral wird.

Der Entscheid der Schweizer Bevölkerung liegt also erst zwei Jahre zurück. Auch der Regierungsrat hatte im Rahmen der Beratung des Energiegesetzes vorgeschlagen, dass die Treibhausgasneutralität im Kanton Zürich bis spätestens 2050 zu erreichen ist. Es gibt keine Notwendigkeit, den Volksentscheid von 2023 schon wieder zu korrigieren und im Kanton Zürich das Netto-Null-Ziel grundsätzlich bereits auf 2040 zu setzen, so wie dies die Mehrheit des Kantonsrates beschlossen hat.

Klimaneutralität bis 2040 nicht umsetzbar

Es stellt überhaupt schon eine grosse Herausforderung dar, das Netto-Null-Ziel bis 2050 zu erreichen. Gänzlich unrealistisch ist es, die Klimaneutralität bereits bis 2040 umsetzen zu wollen. Innert nur 15 Jahren müssten unzählige funktionstüchtige Öl- und Gasheizungen in allen Gebäuden im Kanton Zürich durch ein alternatives Heizsystem (z. B. Fernwärme, Holzheizung, Wärmepumpe) ersetzt werden. Mit dem Verbot des Baus neuer Atomkraftwerke und dem entsprechenden Ansinnen, ohne Atomstrom auszukommen, ist es umso schwieriger, das Netto-Null-Ziel zu erreichen. Wollte man dieses Ziel bis 2040 erreichen, müsste konsequenterweise komplett auf Benzin- und Dieselmotoren verzichtet werden.

Diese «Wunschzettelpolitik» ist unredlich, solange nicht klar aufgezeigt wird, wie sich die Klimaneutralität grösstenteils bereits bis 2040 umsetzen lässt. Die Vorlage geht aber noch einen Schritt weiter: Sie will als Zwischenziel vorschreiben, dass die Treibhausgasemissionen bis 2030 gegenüber 1990 um 48% zu vermindern sind. Es ist absehbar, dass dieses Ziel verfehlt wird. Das führt dazu, dass der Regierungsrat die Massnahmenplanung in seiner Klimastrategie anpassen muss. Dann werden die Massnahmen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen noch viel einschneidender ausfallen.

Noch höhere Kosten zulasten von Bevölkerung und Wirtschaft

Der Regierungsrat hat im Januar 2022 seine langfristige Klimastrategie festgesetzt. Um die Ziele zur Vermeidung der Treibhausgasemissionen in den Bereichen Gebäude, Verkehr, Industrie und Abfallbehandlung zu erreichen, sind gemäss ersten Schätzungen zusätzliche Investitionen der öffentlichen Hand, der Wirtschaft und Privater von rund 20 Mrd. Franken nur schon für die nächsten 20 Jahre notwendig. Davon entfällt schätzungsweise ein Fünftel auf den Staat und vier Fünftel auf Private. Insbesondere die Bevölkerung und die Wirtschaft hätten Kosten von rund 1 Mrd. Franken pro Jahr zulasten des Wohlstands zu tragen.

Auf Ihrem Stimmzettel
werden Sie gefragt:

**Stimmen Sie folgender
Vorlage zu?**

**Energiegesetz (EnerG) (Ände-
rung vom 27. Januar 2025;
Klimaschutz und Anpassung
an den Klimawandel)**

Ablehnende Stellungnahme des Regierungsrates

Realistische Zielsetzung in Übereinstimmung mit dem Bund

Der Regierungsrat steht hinter dem Klimaziel, die Treibhausgasneutralität bis spätestens 2050 zu erreichen. Dies in Übereinstimmung mit dem Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit. Er setzt dabei auf eine flexible Klimapolitik, indem er eine langfristige Klimastrategie mit klaren Zielen und einer Umsetzungsplanung festlegt, die regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst wird. So kann auf veränderte Gegebenheiten, neue wissenschaftliche Erkenntnisse und technische Innovationen rasch und angemessen reagiert werden. Dagegen ist die vom Kantonsrat beschlossene Verankerung zusätzlicher Klimaziele im Gesetz aus Sicht des Regierungsrates klar abzulehnen. Die Formulierung von weiteren zeitlichen und quantitativen Zielen auf Gesetzesstufe weckt einerseits falsche Erwartungen in der Bevölkerung. Andererseits sind die gesetzlichen Ziele zu starr und ihr Erreichen ist nur schwer zu kontrollieren.

Unnötigen administrativen Aufwand vermeiden

Die vom Kantonsrat zusätzlich im Gesetz verankerten Massnahmen schränken den Handlungsspielraum in der Klimapolitik unnötig ein und bringen administrativen Mehraufwand. So kann die geforderte Genehmigung der Klimastrategie und des Berichts über den Stand der Umsetzung durch den Kantonsrat unbestrittene Massnahmen unnötig verzögern. Damit erhöht sich insgesamt vor allem der administrative Aufwand, ohne dass ein messbarer Nutzen für die Klimaziele erzielt würde. Dies gilt insbesondere für die vorgesehene Bestimmung im Kantonsratsgesetz, wonach im Bericht zu Gesetzen und anderen Vorlagen an den Kantonsrat die Klimaverträglichkeit immer gesondert untersucht und erläutert werden soll. Bereits heute ist eine ganzheitliche Betrachtungsweise sichergestellt, die wo nötig auch die Klimaveränderung umfasst.

Der Regierungsrat empfiehlt aus diesen Gründen, die zur Abstimmung stehende Änderung des Energiegesetzes abzulehnen.



Energiegesetz (EnerG)

**(Änderung vom 27. Januar 2025; Klimaschutz und Anpassung
an den Klimawandel)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 28. Juni
2023 und der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom
11. Juni 2024,

beschliesst:

I. Das Energiegesetz vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

- § 1. Dieses Gesetz bezweckt, Zweck
lit. a unverändert.
b. den sparsamen Umgang mit Energie zu fördern,
lit. c unverändert.
d. die Effizienz der Energienutzung zu fördern,
lit. e und f unverändert.
g. dazu beizutragen, den Klimawandel zu begrenzen und seine Aus-
wirkungen besser zu bewältigen.

§ 1 a. ¹ Die Treibhausgasneutralität im Kanton Zürich ist bis 2040, Klimaziel
spätestens aber bis 2050, zu erreichen.

² Dazu sind nicht vermeidbare Treibhausgasemissionen durch den
Einsatz von volkswirtschaftlich tragbaren und sicheren, natürlichen oder
technischen Kohlenstoffsinken auszugleichen.

³ Bis 2030 sind die Treibhausgasemissionen gegenüber 1990 um
48% zu vermindern.

Titel vor § 8 a:

III. Vollzug des Stromversorgungsgesetzes

Titel nach § 8 e:

IV. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel



Aufgaben
von Kanton
und Gemeinden

§ 8 f. ¹ Der Kanton und die Gemeinden sorgen dafür, dass volkswirtschaftlich tragbare Massnahmen umgesetzt werden, die

- a. zum Klimaschutz beitragen, indem Treibhausgasemissionen vermindert und Treibhausgase aus der Atmosphäre entnommen werden,
- b. zur Anpassung an den Klimawandel beitragen und dadurch dessen negative Auswirkungen begrenzen.

² Sie setzen in ihrem Zuständigkeitsbereich eigene Massnahmen um.

³ Sie können Massnahmen Dritter fördern.

Klimastrategie
und Massnahmenplanung

§ 8 g. ¹ Der Regierungsrat legt eine kantonale Klimastrategie fest und nimmt gestützt darauf eine Massnahmenplanung für den Kanton vor.

² Klimastrategie und Massnahmenplanung werden darauf ausgerichtet, das Ziel gemäss § 1 a zu erreichen.

³ Die Klimastrategie legt Zwischenziele für einzelne Bereiche fest.

⁴ Die Massnahmenplanung des Kantons richtet sich an die Direktionen und die Staatskanzlei.

⁵ Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat alle vier Jahre Bericht über den Stand der Umsetzung.

⁶ Die Klimastrategie und der Bericht unterstehen der Genehmigung durch den Kantonsrat.

⁷ Für Massnahmen auf kommunaler Ebene sind die Gemeinden zuständig. Sie orientieren sich an der Klimastrategie des Kantons.

Klima-
monitoring

§ 8 h. ¹ Die Direktion betreibt ein Monitoringsystem, um frühzeitig zu erkennen, ob das Ziel gemäss § 1 a und die Zwischenziele gemäss § 8 g Abs. 3 zu erreichen sind.

² Ist absehbar, dass das Ziel oder die Zwischenziele verfehlt werden, passt der Regierungsrat die Massnahmenplanung an.

Beschaffungswesen
und Bau

§ 8 i. ¹ Der Kanton und die Gemeinden tragen bei ihren Beschaffungen dazu bei, das Ziel gemäss § 1 a zu erreichen.

² Sie können bei Beschaffungen gezielt Innovationen fördern und neuen Technologien zur Marktreife verhelfen.

³ Sie streben insbesondere an,

- a. ihre Fahrzeugflotte auf emissionsfreie Antriebstechnologien umzustellen,
- b. ihre Gebäude energetisch zu sanieren,



- c. ihre Gebäude und weitere Infrastruktur mit möglichst wenig grauer Energie zu erstellen und, sofern geeignet und wirtschaftlich tragbar, möglichst grossflächig mit Solaranlagen auszustatten,
- d. ausschliesslich Elektrizität aus erneuerbaren Energien zu beschaffen.

Titel vor Gliederungstitel «1. Energiesparmassnahmen»:

V. Besondere Massnahmen

§ 14 a. Die Lieferanten von elektrischer Energie bieten den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern im Kanton Zürich in erster Linie ein Produkt aus erneuerbaren Energien an.

² Das Produkt kann bei entsprechendem Hinweis auch elektrische Energie enthalten, die erzeugt wird:

lit. a unverändert.

- b. mit Abwärme aus industriellen Prozessen, die nicht hauptsächlich der Energieerzeugung dienen.

Titel vor § 17:

VI. Schlussbestimmungen

II. Das Kantonsratsgesetz vom 25. März 2019 wird wie folgt geändert:

§ 81. ¹ Gesetze, Verordnungen und Kantonsratsbeschlüsse sind mit einem Bericht dem Kantonsrat zu unterbreiten. Dieser erläutert insbesondere: Bericht zum Antrag

lit. a–d unverändert.

- e. die Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft, Klimaverträglichkeit, Umwelt und künftige Generationen,

lit. f und g unverändert.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Informationen zur Abstimmung online



Im Vorfeld der Abstimmung

Informationen einschliesslich Erklärvideos zu den kantonalen Vorlagen finden Sie unter zh.ch/abstimmungen und in der App «VoteInfo». Die Erklärvideos sind auch in Gebärdensprache aufgeschaltet.



Erklärvideos auf Youtube



youtube.com/@kantonzuerich



Erklärvideos in Gebärdensprache



Texte in leichter Sprache

Informationen zu den kantonalen Vorlagen stehen in leichter Sprache unter zh.ch/abstimmungen und in der App «VoteInfo» zur Verfügung.



Resultate am Abstimmungssonntag

Das Statistische Amt informiert am Abstimmungssonntag ab 12 Uhr laufend über die Ergebnisse der Auszählung auf kommunaler und kantonomer Ebene. Bis zum Vorliegen des Schlussresultats veröffentlicht es zudem halbstündlich aktualisierte Hochrechnungen.



Am Abstimmungssonntag informiert die App «VoteInfo» laufend über die neusten Hochrechnungen und den aktuellen Stand der Auszählung.

Auch auf den Social-Media-Kanälen des Kantons werden am Abstimmungssonntag die Resultate publiziert.



x.com/kantonzuerich



linkedin.com/company/kantonzuerich



instagram.com/kantonzuerich



facebook.com/kantonzuerich

Impressum

Abstimmungszeitung
des Kantons Zürich
für die kantonale
Volksabstimmung
vom 28. September 2025

Herausgeber

Regierungsrat
des Kantons Zürich

Redaktion

Staatskanzlei
Neumühlequai 10
8090 Zürich

Titelbild

Salvatore Vinci

Auflage

990 000 Exemplare

Internet

zh.ch/abstimmungen

Bei Fragen zum Versand der
Abstimmungsunterlagen wenden
Sie sich bitte an Ihre Gemeinde.